

Eingangsvermerk

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen (§10 Abs.4 WaffG)

1. Angaben zur Person

Name:			
Vorname:			
Geburtsdaten:	am:		in:
Straße, Nr.:			
PLZ, Ort:			
Staatsangehörigkeit:			
Telefonnummer:			
E-Mail:			
Im Bundesgebiet wohnhaft:	<input type="checkbox"/> seit Geburt	seit: _____	
Nachweis der Personalien:	Nr. des Reisepasses / Personalausweises mit ausstellender Behörde und Ausstellungsdatum		

2. Waffendaten

Lfd.Nr.	Herstellungsnummer	Art der Waffe (Typ, Modell), Hersteller, Kaliber	PTB- Prüfzeichen	Erwerb am
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum
Aufbewahrungsort der Waffen _____		Genauere Bezeichnung des Behältnisses _____		
Mir wurden bereits früher waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum

3. Persönliche Zuverlässigkeit/Eignung

- Ich bin nicht vorbestraft.
- Ich bin wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt (nur Verurteilungen, deren Rechtskraft nicht länger als 5 Jahre zurückliegt)

- Ich bin nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.
- Ich bin nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.
- Ich bin nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.
- Ich bin nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.
- Ich bin nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
- Ich bin nicht psychisch krank oder debil.
- Ich leide nicht an einer der folgenden Krankheiten: schwerer Sehschwäche – Nachtblindheit – Farbuntüchtigkeit – Hirnverletzungen – schwerer Herz-Kreislaufkrankung – Diabetes – Anfallsleiden – Geisteskrankheit – Schwerhörigkeit – Taubheit – Lähmungen – andere schwere Erkrankungen

Begründung des Antrags

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Allgemeine Hinweise für Inhaber des „Kleinen Waffenscheins“

Mit Einführung des neuen Waffengesetzes ist seit dem 01. April 2003 gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffenrechtsneuregelungsgesetzes (WaffRNeuRegG) der sogenannte „Kleine Waffenschein“ zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die mit dem entsprechenden Zulassungszeichen „PTB mit einer Nummer im Kreis“ gekennzeichnet sind, erforderlich. Der bloße Erwerb und Besitz dieser Waffen ist nach wie vor erlaubnisfrei. Die Erwerberin/der Erwerber und die Besitzerin/der Besitzer muss lediglich das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt seine Inhaberin/seinen Inhaber nur zum Führen der zuvor genannten Waffen. Er berechtigt nicht zum Führen von Schusswaffen ohne die entsprechende Kennzeichnung. Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt allerdings auch nicht zum Führen der erlaubten Waffen bei der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, wie öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 WaffRNeuRegG). Dazu ist eine spezielle Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich.

Wer eine solche Waffe führt, muss seinen Personalausweis oder Pass und den „Kleinen Waffenschein“ mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. (§ 38 WaffRNeuRegG).

Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe kann bestraft werden, wer eine der o.g. Schusswaffen führt, ohne Inhaberin/Inhaber eines „Kleinen Waffenscheins“ zu sein. Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaberin/Inhaber eines „Kleinen Waffenscheins“ beim Führen der Waffe den „Kleinen Waffenschein“, seinen Personalausweis oder Pass nicht mit sich führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Unter Führen versteht das Gesetz die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums.

Einen „Kleinen Waffenschein“ zum Führen der o.g. Waffen benötigt aber nicht, wer

- Die Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedeten Besitztum führt,
- Die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zum einem andern Ort befördert,
- Eine Signalwaffe beim Bergsteigen oder als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen führt,
- Zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen führt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Zum Schießen mit Schusswaffen ist grundsätzlich eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich. Zum Schießen auf genehmigten Schießstätten bedarf es keiner Erlaubnis. Das Schießen außerhalb von genehmigten Schießstätten ist darüber hinaus mit den o.g. Waffen ohne Schießerlaubnis zulässig:

1. Durch die Inhaberin/den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung in dessen befriedeten Besitztum
2. Durch Mitwirkende an Theatervorführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen
3. Zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben
4. Mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen
5. Zur Abgaben von Start- und Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische und akustische Signalgebung erforderlich ist.

In den Fällen 1-3 darf nur Kartuschen Munition (keine pyrotechnische Munition) verwendet werden. Wer Schusswaffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass diese Gegenstände nicht abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.